

57 C 6467/14

Ausfertigung

Verkündet am 04.02.2015



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Waldorf Frommer
Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336
München,

g e g e n

1
2

[Redacted]

47574 Goch,
47574 Goch,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

[Redacted]

50, 47533 Kleve,

hat das Amtsgericht Dusseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 10 12 2014
durch die Richterin am Amtsgericht [Redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerin

1.) 600 -€ Schadensersatz sowie

2.) 506.-€ Aufwendungsersatz Abmahnkosten

- 2 -

nebst jeweils Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.11.2013 zu zahlen

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu tragen

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden/zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Erstattung von Abmahnkosten und Schadensersatz für das widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachen eines Films in einer sogenannten Tauschbörse über den Internetanschluss der Beklagten.

Die Klägerin hat u.a. die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Film [REDACTED] [REDACTED] inne. Zur Feststellung der illegalen Verbreitung ihrer urheberrechtlich geschützten Bild- und Tonaufnahmen hat die Klägerin die "Ipoque GmbH", Leipzig, beauftragt, die mit einem "Peer-to-Peer Forensic System" ("PFS") genannten Programm die Tauschbörsen auf konkrete Angebote der klägerischen Werke untersucht.

Bei derartigen Ermittlungen wurde festgestellt, dass der streitgegenständliche Film am [REDACTED] von 4:37:46 bis 14:00:10 Uhr, am [REDACTED] von 2:41:51 bis [REDACTED] 00:25:46 Uhr und am [REDACTED] von 8:15:20 bis 8:37:23 Uhr von 3 unterschiedlichen näher bezeichneten IP-Nummern heruntergeladen und anderen Teilnehmern der Tauschbörse verfügbar gemacht wurde. Die Klägervertreter mahnten die Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] ab, nachdem ihr im Auskunftsverfahren durch den Access-Provider, die Deutsche Telekom AG, die Beklagten als Anschlussinhaber benannt worden waren. Die Beklagten gaben mit anwaltlicher Erklärung vom [REDACTED] eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin macht als Lizenzschädigung einen Betrag von mindestens 600 € geltend und Abmahnkosten nach einem Gegenstandswert von 10.000 €

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600 €

- 3 -

betragen soll, nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszins-
satz seit dem 29.11.13 sowie

2. 506,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 29.11.13 zu zahlen

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen

Sie tragen vor, ihr Internetanschluss sei auch von dem 1993 geborenen Sohn [REDACTED] und der 1995 geborenen Tochter [REDACTED] genutzt worden. Beide seien über die Gefahren des Internets, insbesondere bezüglich des Herunterladens von -vermeintlich-kostenlosen Programmen und vor illegalen Aktivitäten belehrt worden. Nach Eingang der Abmahnung hatten sie die Rechner untersucht, jedoch keine Filesharing-Software gefunden. Das mit ihren Kindern geführte Gespräch über die Urheberrechtsverletzung hatte keine weiteren Erkenntnisse ergeben.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegenüber den Beklagten ein Anspruch auf Schadensersatz gem. § 97 Abs. 2 UrhG von 600.- € sowie auf Kostenersatz für die Abmahnkosten gemäß § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. i.H.v. 506.- € zu.

1. Die Klägerin ist als ausschließlich Nutzungsberechtigte an dem streitgegenständlichen Film gem. §§ 97 Abs. 2, 19 a UrhG berechtigt, von den Beklagten Schadensersatz dafür zu verlangen, dass von ihrem Internetanschluss aus dieses Filmwerk unberechtigt in der Tauschbörse verbreitet und damit öffentlich zugänglich gemacht worden ist.

Das Bestreiten der Beklagten hinsichtlich der Ergebnisse der Anschlussermittlung ist unbeachtlich. Da der Anschluss der Beklagten mehrfach - konkret 3 Mal - bei Rechtsverletzungen durch den hiermit von der Klägerin beauftragten Dienstleister ermittelt worden ist, spricht eine Vermutung dafür, dass diese Rechtsverletzungen tatsächlich vom Internetanschluss der Beklagten vorgenommen worden sind. Diese Vermutung haben die Beklagten weder entkräftet noch widerlegt. Vielmehr haben die Beklagten

- 4 -

keinerlei Tatsachen vorgetragen, weswegen es zu einer fehlerhaften Ermittlung gekommen sein soll

Ausgehend davon, dass die Klägerin den Anschluss des Beklagten als denjenigen zutreffend ermittelt hat, von dem die streitgegenständliche Verletzung ausging, spricht weiter eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Anschlussinhaber Täter einer Urheberrechtsverletzung ist, die von seinem Anschluss aus begangen worden ist (OLG Köln MMR 2012,549). Entkräften können die Beklagten die Vermutung ihrer Verantwortlichkeit für die Verletzungshandlung dadurch, dass das Gericht einen abweichenden Geschehensablauf feststellt. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Anschlussinhaber konkret vortragt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs als die Täterschaft des Anschlussinhabers besteht (so BGH in MMR 2010,565 "Sommer unseres Lebens", Rdn 12 und wiederholt in BGH I ZR 74,12 "Morpheus", Rdnr. 32-35). Im Rahmen der sekundären Darlegungslast muss der Anschlussinhaber seine Verantwortlichkeit daher im Rahmen des ihm Zumutbaren bestreiten und Tatsachen darlegen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs, nämlich die Alleintäterschaft eines anderen Nutzers seines Internetanschlusses ergibt

Dieser sekundären Darlegungslast genügt das Beklagtenvorbringen nicht. Die Beklagten legen keinen alternativen Sachverhalt dar, wonach eine 3. Person als Täter der Verletzung in Betracht kommt. Allein, dass in ihrem Haushalt zum Verletzungszeitpunkt ihre beiden minderjährigen Kinder lebten und diese über den Internetanschluss der Beklagten Zugang zum Internet gehabt haben, reicht nicht aus für den Rückschluss, dass einer der beiden Kinder (wer?) als Alleintäter in Betracht kommt. Es wäre ein Vortrag erforderlich gewesen, dass eine konkret benannte Person nicht nur generell, sondern insbesondere zum Verletzungszeitpunkt Zugriff zum Internetanschluss der Beklagten gehabt hat, dass diese Person aufgrund ihres gewöhnlichen Nutzungsverhaltens als Verletzer allein in Betracht kommt oder im Rahmen der durchgeführten Nachforschungen, die die obergerichtliche Rechtsprechung vom Anschlussinhaber verlangt (vergleiche BGH Urteil vom 8.1.2014 „Bearshare“ 1 ZR 169/12), die Verletzungshandlung zugegeben hat.

Die Beklagten tragen zum konkreten Nutzungsverhalten ihrer Kinder weder allgemein vor, noch zur Internetnutzung zu den Tatzeiten. Auch zu den Gewohnheiten der Kinder im Zusammenhang mit deren Internetnutzung und bezüglich ihrer Vorlieben hinsichtlich von Filmen fehlt jeglicher Vortrag. Zwar wollen die Beklagten Nachforschungen nach dem Erhalt der Abmahnung Anfang März [REDACTED] (?) angestellt haben. Allerdings sind diese nach ihrem eigenen Vortrag ergebnislos verlaufen. Damit fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass eines der Kinder die Verletzungshandlung vorgenommen hat. Vielmehr haben sie die Vermutung, dass sie als Anschlussinhaber die Verletzer sind, nicht erschüttert.

- 5 -

Das geht zu Lasten der Beklagten, die der Klagerin gegenüber auf Schadensersatz haften.

Der von der Klagerin geltend gemachte Lizenzschadensersatzanspruch von 600.-€ ist nicht zu beanstanden. Selbst wenn es sich bei dem streitgegenständlichen Film nicht um einen im Kino aufgeführten und daher als besonders wertvoll einzustufenen gehandelt hat, spielt bei der Bemessung des Schadens im konkreten Fall die besondere Intensität der Verletzung eine Rolle: die ersten beiden Verletzungen dauerten fast 9 1/2 h bzw. mehr als 21 1/2 h an. Auch wenn Tauschbörsen nicht so funktionieren, hatte der 94 minütige Film in der genannten Zeit fast 20 Mal herunter- und heraufgeladen werden können. Ausgehend davon, dass jeweils eine unbekannte Zahl von Kopien gezogen werden, kann im Rahmen der nach § 287 ZPO durchzuführenden Schadensschätzung ein Mindestschaden der Klagerin von jedenfalls 600.-€ bejaht werden. Dieser entspricht unter Zugrundelegung eines Mindestschadens Lizenzkosten von 5.-€ pro DVD 120 nicht verkaufter DVD's. Dass eine 120 fache Verbreitung des Film in der Zeit der Tauschborsenteilnahme, die vom Beklagtenanschluss ausging, erfolgt sein kann, ist nachvollziehbar, selbst wenn man nicht die von der Klägerin auf S. 23 ihrer Klagebegründung dargelegte Verbreitungsgeschwindigkeit zugrunde legt sondern eine geringere als durchschnittlich 2 Kopien pro Stunde

2. Die Klagerin kann von der Beklagten Abmahnkosten gemäß § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. von 506.-€ verlangen. Die klagerische Abmahnung erfolgte berechtigt, der Klagerin stand ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 97 Abs. 1, 19 a UrhG zu, der die Abmahnung erforderlich machte.

Die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren ist nicht zu beanstanden und entspricht denjenigen vergleichbarer Fälle. Das gilt insbesondere auch für die Höhe des Abmahnstreitwerts, den das Gericht gemäß § 3 ZPO mit 10.000 € für zutreffend bewertet hat. Demzufolge entstanden nach den zur Zeit der Abmahnung am 28.2.2011 gültigen Gebührensätzen des RVG eine 1,0 Geschäftsgebühr von 486.-€ sowie die Auslagenpauschale von 20 €, gesamt 506.-€.

Die Zinsentscheidung rechtfertigt sich aus §§ 288, 280 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegt § 709 ZPO zugrunde.

Streitwert. 1.106.-€

- 6 -

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

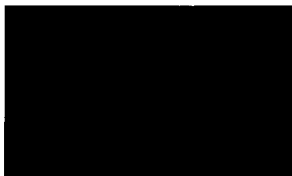
Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.



Ausgefertigt



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle